Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 49 **Ausgegeben Danzig, den 21. Juni** **1939**

Inhalt

117

Verordnung

betr. Erhebung einer Gebühr durch die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer zu Danzig.

Vom 9. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 71 und 89 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung von Anträgen auf Lieferung von Waren oder Ausführung von Veredlungsarbeiten im Rahmen des deutsch-polnischen Verrechnungsverkehrs wird eine Gebühr in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages erhoben.

§ 2

Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer zu Danzig für die von ihnen bearbeiteten Anträge.

Die Gebühr fließt den Kammern zu.

§ 3

Für die Einziehung dieser Gebühr finden die Bestimmungen des § 19 der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 9. Dezember 1935 (G. Bl. S. 1163) Anwendung.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Danzig, den 9. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 6 15¹⁸/39 Greiser Huth

118

Zweite Verordnung

zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1937.

Vom 10. Juni 1939.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Steuergrundgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung wird zur Abänderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Verordnung vom 24. Dezember 1937 — G. Bl. S. 628 ff.) folgendes verordnet:

Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 29. 6. 1939.)

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Verordnung vom 24. Dezember 1937 — G. Bl. S. 628 ff.) werden in folgender Weise geändert und ergänzt:

1. § 25 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
   Bei Beförderungen, die unter das Gesetz über die Besteuerung des Personenverkehrs fallen, ist nur die Leistung des Unternehmers steuerfrei, der die Beförderung wirklich ausführt.
2. § 28 erhält folgenden Wortlaut:
   Eine Gaststätte liegt vor, wenn ein Unternehmer Wohn- oder Schlafräume zur vorübergehenden Beherbergung von Fremden bereithält. Steuerfrei ist die Vermietung von Zimmern, abgesehen von solchen in Gaststätten.
3. § 31 erhält folgenden Wortlaut:
   Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes bleiben die nach § 4 Abs. 1 Ziff. 7 bis 9 des Gesetzes steuerfreien Umsätze sowie die im § 18 des Gesetzes bezeichneten Umsätze außer Betracht. Ist der Veranlagungszeitraum kürzer als ein Jahr, so ist der Gesamtumsatz des Veranlagungszeitraumes in einen Jahresumsatz umzurechnen.
   § 4 Abs. 1 Ziff. 14 des Gesetzes ist auf Juden nicht anzuwenden.
4. In der Freiliste 2 (Anlage 1 zu den Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) ist als „Ziffer 1 a" folgendes aufzunehmen:
   1 a. Baumwolle und Hanf,
   Jutegarne und Jutegewebe,
   Hanf-, Flachs- und Bindfadengarne,
   Hanf-, Flachs- und Bindfadengewebe,
   Tapezierergurte,
   Elevatorgurte,
   Segeltuch,
   Markisenstoffe,
   Hanfschläuche,
   Kamelhaarriemen,
   Wachstuch.
5. In dem Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr (Anlage 2 zu den Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) treten folgende Änderungen ein:
   a) als „Ziffer 5 a" wird aufgenommen:
      5 a. Fische unmittelbar nach der Einfuhr sortiert werden,
   b) Ziffer 17 erhält folgenden Wortlaut:
      17. Kaffee, gemischt, geschält oder geröstet wird,
   c) Ziffer 19 erhält folgenden Wortlaut:
      19. Nußkerne (z. B. Haselnußkerne, Aprikosenkerne, Erdnußkerne, Cashewkerne, Mandeln, Kokosnüsse), getrocknet, gereinigt, geschält und unter Zusatz von aromatischen Stoffen zerkleinert, sowie Aprikosensteine aufgeschlagen werden.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem 1. Januar 1939 in Kraft.

Danzig, den 10. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 64[01] Huth Dr. Hoppenrath

119

Bekanntmachung

über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls über schiedsrichterliche Bestimmungen im Handelsverkehr vom 24. September 1923 (Beitritt für Birma).

Vom 7. Juni 1939.

Dem am 24. September 1923 in Genf aufgelegten Protokoll über die Schiedsklausel im Handelsverkehr (Danziger Gesetzblatt 1928 S. 4) ist die britische Regierung für Birma mit Ausnahme

der unter britischer Oberhoheit stehenden Karenni-Staaten beigetreten. Dabei ist die in Nr. 1 Abs. 1 des Protokolls vorgesehene Verpflichtung gemäß Nr. 1 Abs. 2 des Protokolls auf diejenigen Verträge beschränkt worden, die nach der Gesetzgebung für Birma als Handelsangelegenheiten angesehen werden.

Die Beitrittserklärung ist gemäß Nr. 8 Abs. 2 des Protokolls am 2. Dezember 1938 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juni 1938 (G. Bl. 1938 S. 170).

Danzig, den 7. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 73[02] Greiser Dr. Hoppenrath

120

Bekanntmachung

über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 (Ausdehnung auf Birma).

Vom 7. Juni 1939.

Die britische Regierung hat die Geltung des am 26. September 1927 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Danziger G. Bl. 1938 S. 1) gemäß seinem Artikel 10 Abs. 2 auf Birma mit Ausnahme der unter britischer Oberhoheit stehenden Karenni-Staaten ausgedehnt. Sie hat dabei erklärt, daß für Birma die Verpflichtungen aus dem genannten Abkommen mit Rücksicht auf die bei dem Beitritt für Birma zu dem am 24. September 1923 in Genf aufgelegten Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr gemachte Beschränkung (vgl. die Bekanntmachung vom 7. Juni 1939 — G.Bl. S. 298 —) ebenfalls auf solche Verträge beschränkt sind, die nach der Gesetzgebung in Birma als Handelsangelegenheiten angesehen werden.

Das Abkommen ist gemäß seinem Art. 10 Abs. 3 für Birma am 19. Januar 1939 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juni 1938 (G. Bl. 1938 S. 170).

Danzig, den 7. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 73[02] Greiser Dr. Hoppenrath

121

Bekanntmachung

über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt von Neufundland).

Vom 14. Juni 1939.

Das Britische Reich ist dem am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage (G. Bl. 1935 S. 811) gemäß seinem Artikel 40 Abs. 2 am 6. April 1939 für Neufundland beigetreten.

Das Britische Reich hat von dem Vorbehalt des Zusatzprotokolls zum Artikel 2 des Abkommens keinen Gebrauch gemacht. Gemäß seinem Artikel 38 Abs. 3 tritt das Abkommen für Neufundland am 5. Juli 1939 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Nachgange zu der Bekanntgabe vom 21. Oktober 1938 (G. Bl. S. 533).

Danzig, den 9. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 60 07 VI/39 Huth Dr. Hoppenrath

122 **Verordnung**

über die am 2. Juni 1934 in London geänderten Fassungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen.

Vom 7. Juni 1939.

Artikel I

Auf Grund der Verordnung betreffend die Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 18. Dezember 1933 (G. Bl. S. 631) wird der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihren Nebenabkommen in der in London am 2. Juni 1934 festgelegten Fassung, und zwar

I. der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums,
II. dem Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren,
III. dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken,
IV. dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle

zugestimmt.

Der Wortlaut der Abkommen, der hiermit in Bezug genommen wird, liegt bei dem Senat, Abteilung Wirtschaft — Sachgebiet Arbeitswirtschaft — zur Einsichtnahme aus.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Tag, an dem die Abkommen gemäß ihren Artikeln 16, 5, 11 und 22 in Kraft treten, ist im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig bekanntzumachen.

Danzig, den 7. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 42/32 Greiser Dr. Hoppenrath

123 **Berichtigungen.**

Im Gesetzblatt Nr. 22 vom 27. März 1939 sind in der **Krankenpflegeverordnung** folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Auf Seite 140 ist im § 8 Abs. 3 zwischen „Senat" und „§ 363 a" das Wort „gemäß" einzusetzen.

Auf Seite 143 sind bei den seitlichen Hinweisen links „Zu § 4 usw." zu streichen: „Abs. 2" und „Abs. 3 Nr. 3".

G 20 [64].

Im § 21 Abs. 1 der **Verordnung über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 5. Oktober 1938** (G. Bl. S. 493 ff.) muß der erste Satz wie folgt lauten:

„Der Betriebsführer hat jedem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr, in dem er länger als 3 Monate ohne Unterbrechung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses bei ihm tätig gewesen ist, unter Fortgewährung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes Urlaub zu erteilen."

W. 5. 5261

In der Satzung des Fischversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig vom 30. Mai 1939 (G. Bl. S. 278) ist folgende Berichtigung vorzunehmen:

In § 9, Abs. 1, Satz 3 muß es statt „Feststellung von Preisen" heißen „Festsetzung von Preisen".

L 1

124 **Druckfehlerberichtigung.**

In der **Verordnung über die Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe vom 9. 6. 1939** (G. Bl. S. 290) muß es im § 2 Abs. 1 unter Buchstabe a) statt „mindestens jedoch" heißen: „höchstens jedoch 300 G, mindestens aber".

P. Z. I. 21 [10]

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.